



**Meldeformular einer zeitweisen Wasserverteilungsanlage
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung**

Grund der Meldung

- Inbetriebnahme der Anlage zum: _____
- Voraussichtliche Betriebsdauer: _____
- Wiederholte Inbetriebnahme(n) im laufenden Kalenderjahr: _____
(z. B.: jeden Samstag außer Feiertage, 1. Freitag im Monat, Datum)

Angaben zur Anlage:

Objektbezeichnung: _____
(z. B.: Verteilungsnetz Maifest, mobiles Verteilungsnetz Jahrmarkt, Notversorgungsleitung von Beispielshausen nach Dingelskirchen)

Straße/Platz: _____

PLZ, Ort: _____

Es handelt sich um eine

- fest installierte Anlage, die zeitweise betrieben wird,
 vorübergehend installierte Anlage.

Leitungsinstallation:

- Trinkwasser-Rohrleitungen,
 flexible Trinkwasser-Schlauchleitungen,
 alle Sicherungseinrichtungen gem. DIN EN 2001-2 und DIN EN 1717 vorhanden.

Vor Inbetriebnahme erfolgt eine

- Spülung mit Trinkwasser,
 Desinfektion der Trinkwasser-Installation mit: _____,
 mikrobiologische Untersuchung.

Name und Sitz des Eigentümers:

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail (freiwillig): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

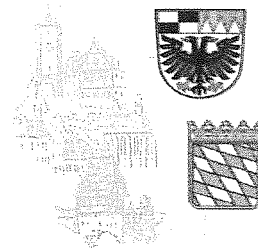
Ordnungswidrig im Sinne des §73 Abs.1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen §13 Abs.1 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Formularstand: 01.Nov. 2011

LANDRATSAMT ANSBACH

Gesundheitsamt

Kronacherstraße 8, 91522 Ansbach



Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- bzw. Vereinsfesten

(Hinweise und Empfehlungen - Stand Juni 2012)

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften sind auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.) gültig. Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind dies in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe insbesondere

- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- **Lebensmittelhygiene-Verordnung und**
- **Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 2000)**

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den hygienischen Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an den Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 genannten Verhaltensregeln zu beachten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten sollen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden, so dass sich eine Rücksprache mit diesem bereits in der Planungsphase des Volks- oder Vereinsfestes empfiehlt.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sollen so verlegt und abgesichert werden, dass keine schädigenden Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung soll eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) eingebaut werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sollten auf die gleiche Weise abgesichert werden, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

- Kurze und unmittelbare Verbindungen von Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer sind anzustreben.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein sein, damit lange Stagnationszeiten verhindert werden.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) sollen der KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes, der DIN 2000 und der DVGW W 270 entsprechen:

- Entsprechende Materialien besitzen ein Prüfungszeugnis und eine Registriernummer.
- Werden abweichende Materialien verwendet, sind die zu veranlassenden Maßnahmen vor einer Inbetriebnahme mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Nicht verwendet werden dürfen normale Garten- oder Druckschläuche.

Schläuche und Anschlusskupplungen sind als Trinkwasserleitung zu kennzeichnen.

Das Ablegen von Kupplungen, Verbindungsstücken und Armaturen auf den Erdboden ist wegen der Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen soll

- bei direktem Einfließen in ein Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand eingehalten werden,
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorgenommen werden.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu einem Rücksaugen in die Anschlussleitung und zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter kommen.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenverantwortlich auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem Gebrauch und nach einem längeren Stillstand soll die Trinkwasserleitung kräftig gespült werden. Unter Umständen kann eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln erforderlich werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Hygienekontrolleure des Landratsamtes – Gesundheitsamt Ansbach unter der Telefonnummer 0981/468-7003.